

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 70 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195
- Konkordiasiedlung -
- 71 Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmege-
setz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmege-
setz) in Unterkünften/Übergangsheimen der
Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und
Erhebung von Benutzungsgebühren
- 72 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Auf-
hebung und Verkürzung von Sperrzeiten für
Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffent-
liche Vergnügensstätten in der Stadt Eschweiler
- 73 Ordnungsbehördliche Verordnung über allge-
meine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs.
1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -
für Zwecke der Außengastronomie (Außengastro-
nomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler

B) Hinweisbekanntmachung

**Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewäh-
rung von Zuschüssen zur Kulturförderung**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
18.10.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 42,00
DM jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

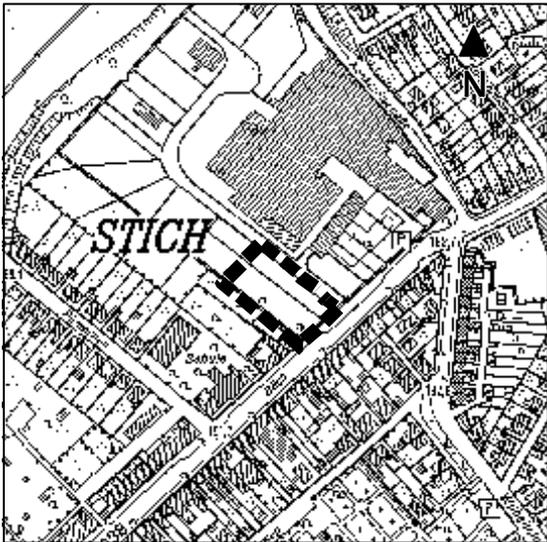
70

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - liegt mit Begründung vom 29.10.2001 - 30.11.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jeder-

mann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung vom 04.09.2001 wird hiermit aufgehoben.

Eschweiler, 10.10.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

71

Satzung

vom 12.10.2001

über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren.

Satzung vom 12.10.2001; in Kraft getreten am 01.11.2001.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) - (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 05.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Eschweiler folgende Unterkünfte:

- Grachtstraße 14 - 24
 - Grachtstraße 25
 - Preyerstraße 28/30 (Übergangsheim)
 - Severinstraße 12/14
- (2) Der Gebäudeteil mit der Hausnummer 30 des Übergangsheimes Preyerstraße 28/30 dient hierbei zur vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Landesaufnahmegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAufG) (Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer).
- (3) Die Unterkünfte und das Übergangsheim sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte und das Übergangsheim unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jede Einrichtung eine Benutzungsordnung, die Art und Umfang der Benutzung regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft bzw. das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Wohnung ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung zu beachten,
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler Folge zu leisten.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
 3. durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die anderen Weisungen den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern stört,
 4. nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.
- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird und/oder
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte und des Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der - durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. in das Übergangsheim eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit ent-

standen sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung in eine andere Wohnung ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der in Quadratmetern berechneten Grundfläche der zugewiesenen Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche) berechnet. Die ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Benutzungsgebühren je Quadratmeter betragen:
- für die Wohnungen der Unterkunft **Grachtstraße 14-24**
 - < **netto 8,05 DM**, entsprechend **4,12 €** zuzüglich
 - < einer Vorauszahlung auf Betriebskosten von **6,00 DM**, entsprechend **3,07 €**
 - für die zur Unterbringung von **Aussiedlern** im Übergangsheim **Preyerstraße 28/30** vorgehaltenen Räume
 - < **brutto 9,50 DM**, entsprechend **4,86 €**

- für die Unterkünfte **Grachtstraße 25** und **Severinstraße 12/14** sowie den nicht für Aussiedler benötigten Teil des Übergangsheimes **Preyerstraße 28/30**
 - < **netto 13,00 DM**, entsprechend **6,65 €** zuzüglich einer **Betriebskostenpauschale** von **8,00 DM**, entsprechend **4,09 €** somit **insgesamt 21,00 DM**, entsprechend **10,74 €**

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach den tatsächlichen Verbräuchen nicht möglich oder unpraktikabel, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

- < Heizung **1,96 DM** , entsprechend **1,00 €** je qm Wohnfläche,
- < Wasser **13,00 DM** , entsprechend **6,65 €** pro Person,
- < Strom **30,00 DM**, entsprechend **15,34 €** pro Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/ Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-

- fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.10.2001

Bertram
Bürgermeister

72

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Verkürzung von
Sperrzeiten für
Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 6, 28 Abs. 2 Nr. 4 und 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) i.V.m. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 460) wird von der Stadt Eschweiler als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Aufhebung der Sperrzeit**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr - 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte

vom Silvesterabend zum Neujahrstag,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag)

zum darauffolgenden Freitag,
vom Freitag nach Weiberfastnacht zum darauffolgenden Samstag (Karnevalssamstag),
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April zum 1. Mai

im gesamten Stadtgebiet;

- b) anlässlich der Peter-Paul-Kirmes und Michaels-Kirmes für die Nächte

vom Freitag zum Samstag,
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im gesamten Stadtgebiet;

- c) anlässlich der stattfindenden Kirmessen und Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag,

- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauffolgenden Freitag

im Stadtteil Dürwiß.

**§ 2
Verkürzung der Sperrzeit**

Die Sperrzeit für öffentl. Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet,
- b) anlässlich der stattfindenen Kirmessen und Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß,

Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röhgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler

für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs.

1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

73

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1
Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -
für Zwecke der Außengastronomie
(Außengastronomie-Verordnung)
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), und der §§ 9 Abs. 1 und 3; 17 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober wird für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke (Außengastronomie) für die Zeit bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.
- (3) Die in Abs. 2 getroffene Ausnahmeregelung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von

Marktplatz, Markt, Marktstraße, Schnellengasse und die Fußgängerzonen Grabenstraße, Neustraße und Englerthstraße.

§ 2 Benutzung von Tongeräten

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitliche Ausnahmeregelung

des § 1 Abs. 2 oder gegen den räumlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d) Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31.10.2021.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 15.07.1991 tritt mit Ablauf des 31.10.2001 ausser Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis E) dieser Richtlinien aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.

Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.

Des Weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen. Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzten Benutzungsentgelte in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls vermietet.

Auch der Ratssaal, die Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.

Bühnenelemente und/oder technische Ausstattungen für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind - soweit vorhanden - über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.

Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstler, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Musikinstrumenten und Ausrüstungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 400,00 € (ohne Mehrwertsteuer) haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstaussstattung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 400,00 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.

Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).

C) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Einrichtungen bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen pp.)

D) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

E) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtischen sondern eigene Vereinshäuser zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken

§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses

A) Allgemeine Förderungen für Kulturvereine

1. Grundförderung

Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €.

Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55,00 € gewährt.

Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18,00 € je Veranstaltung.

Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35,00 € gewährt.

Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510,00 € nicht überschreiten.

2. Jubiläumszuwendungen

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125,00 €.

Für die unter Ziffer 3. - 6. aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1. ausgeschlossen.

3. Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530,00 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht.

4. Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045,00 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5. Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625,00 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.

6. Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100,00 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und zu der französischen Partnerstadt Wattrelos.

7. Städt. Musikgesellschaft

Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss jährlich einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen fassen.

Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 3 B))

Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag von 4.000,00 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C))

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100,00 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 3 Jahren beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Baukosten, soweit keine weitere Bezuschussung durch sonstige Zuschussgeber erfolgt.

Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen gewährt.

D) Neuinvestitionen (§ 3 D))

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 20.450,00 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 5 Jahren beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Baukosten.

Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt.

E) Betriebskostenzuschuss (§ 3 E))

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und -höhe zu Betriebskosten bleibt dem Kulturausschuss vorbehalten, da es sich hierbei nur um Ausnahmefälle handeln kann.

F) Projektförderung

In Ausnahmefällen können neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt handelt und der Veranstalter (Verein) Kosten von mindestens 2.550,00 € zu tragen hat. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eigenleistung muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.

G) Kunstförderpreis

Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500,00 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.

§ 5 Antragsverfahren/-unterlagen

Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem

Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen.

Der antragstellende Verein muss in die Liste der Kulturvereine Eschweilers aufgenommen sein. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen.

Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach § 3 Buchstabe B) - D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler.

Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 3 B) - E) noch folgende zusätzlichen Unterlagen beizubringen:

- Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung (§ 3 B)) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
- Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen ist auch eine kurze Baubeschreibung beizufügen.
- Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 E)) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).
- Städtische Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Einrichtung sind (Pachtvertrag muss noch auf mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein),
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens 3 Jahren abgeschlossen wurde,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden,
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.

Im übrigen müssen die Anträge nach § 3 B - D bis zum 01.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können. Die übrigen Anträge müssen bis 15.11. eines jeden Jahres eingereicht sein, um im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
- der Verein den im 3- bzw. 5-Jahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll ausgeschöpft hat oder

- andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.

Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen.

§ 8 Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

§ 9 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die einzelnen Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen.

Über die Höhe der Investitions- und Projektförderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 10 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzwecks verwendet worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung kulturtreibender Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 02.10.2001